



Kanton Luzern

Wegleitung Gesuchsformular

Diese Wegleitung dient dazu, Sie beim Ausfüllen des Gesuchsformulars zu unterstützen.

1 Vorgehen

–

2 EigentümerIn (GesuchstellerIn)

–

3 Technische Bearbeitung der Sanierung

Der Beizug einer Energiefachperson ist nicht vorgeschrieben, wird jedoch im Falle eines Projektes mit mehr als reinem Fensterersatz empfohlen. In jedem Fall ist eine Kontaktperson für technische Rückfragen anzugeben, die tagsüber telefonisch erreichbar ist.

4 Gebäude

Parzellen- / Kataster- / Grundbuch-Nr.

Diese Nummer ist auf dem Katasterplan ersichtlich und ist nicht zu verwechseln mit der Nummer der Gebäudeversicherung. Diesen erhalten Sie beim Grundbuchamt Ihrer Gemeinde.

Gebäudeversicherungsnummer

Die Gebäudeversicherungs- oder Assekuranznummer wird jedem Gebäude vom Grundbuchamt zugeteilt. Sie ist auf der Versicherungsrechnung oder auf dem Versicherungsnachweis zu finden.



Baujahr

Baujahr des Gebäudes. Falls das Baujahr nicht bekannt ist, so genügt eine Schätzung.

Gefördert werden nur energetische Verbesserungen an der Gebäudehülle von Gebäuden, die vor 2000 erstellt wurden (Datum der rechtskräftigen Baubewilligung).

Politische Gemeinde

Sehr wenige Gemeinden der Schweiz werden postalisch von einer anderen (manchmal ausserkantonale liegende) Gemeinde bedient. In diesen Fällen stimmen die Postleitzahl und Ortsbezeichnung nicht mit der Gemeinde überein. In diesen Fällen ist in diesem Feld zusätzlich die politische Gemeinde zu nennen.

Energiebezugsfläche vor der Sanierung

Die Energiebezugsfläche (EBF) entspricht der beheizten Bruttogeschossfläche eines Gebäudes, welche innerhalb der thermischen Gebäudehülle liegt (gemäss SIA Norm 380/1). Die Bruttogeschossfläche kann aus den Bauplänen oder direkt am Gebäude ermittelt werden. Sie umfasst die Aussenabmessungen aller beheizten Geschosse, das heisst die Dicke der Aussenmauern und Trennwände wird mitgemessen. Für die Energiebezugsfläche ziehen Sie unbeheizte Räume wie Keller, Estrich, Garagen, etc. von der allenfalls durchgemessenen Fläche ab. Falls Anbauten, Aufbauten oder eine Aufstockung geplant sind und somit die Energiebezugsfläche durch die Sanierung zunimmt, ist die Energiebezugsfläche des Gebäudes vor der Sanierung anzugeben.

Wärmeerzeugung vor der Sanierung

Unterschieden wird zwischen Ölheizung, Erdgasheizung, Wärmepumpen (Luft/Wasser, Wasser/Wasser, Sole/Wasser), Elektroheizung, Fern-/Nahwärme (Abwärmenutzung Kehrrechtverbrennungsanlage, zentrale Heizung für mehrere Gebäude, etc.), Holzheizungen (Stückholz, Schnitzel, Pellet) und andere. Wenn mehr als eine Art der Wärmeerzeugung genutzt wird, soll diejenige angegeben werden, die den Hauptteil an Wärme liefert. Wenn mehr als eine Art der Wärmeerzeugung genutzt wird, soll diejenige angegeben werden, die den Hauptteil an Wärme liefert.



Hauptnutzung nach der Sanierung

Es soll die Hauptnutzung des Gebäudes angegeben werden. Unterschieden wird zwischen folgenden Nutzungen:

- **Wohnen Ein-/Zweifamilienhaus**
Ein- und Zweifamilienhäuser, Ein- und Zweifamilien-Ferienhäuser, Reihen-Einfamilienhäuser, Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung.
- **Wohnen Mehrfamilienhaus**
Mehrfamilienhäuser, Alterssiedlungen und -wohnungen, Hotels, Mehrfamilien-Ferienhäuser und Ferienheime, Kinder- und Jugendheime, Tagesheime, Behindertenheime, Drogenstationen, Kasernen, Strafanstalten, etc.
- **Nichtwohnbauten**
Industrie, Verwaltung, Schulen, Verkauf, Restaurants, Versammlungslokale, Spitäler, Lager, Sportbauten und Hallenbäder.

Gebäude und Gebäudeteile unter Schutz

Als geschützt im Sinne des Gebäudeprogramms gelten

- Gebäude, die in den Inventaren des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden als Gebäude von nationaler oder regionaler Bedeutung eingetragen, und
- Gebäudeteile, die von einer offiziellen Behörde als "geschützt" oder "schützenswert" definiert werden.

5 Projekt

Baubewilligungs-Nummer

Nummer der Baubewilligung der Gemeinde für das Gebäudesanierungsprojekt. Ist eine Baubewilligung nicht nötig oder ist sie noch nicht eingeholt worden, kann dieses Feld leer gelassen werden.

Geschätzte energetische Investitionskosten

Hier sind die Kosten im Zusammenhang mit der geförderten Massnahme anzugeben. Dazu gehören allgemeine Investitionen wie Planung, Bewilligungen, Gerüstbau, Abbruch,



Entsorgung, etc. wie auch spezifische Kosten wie Dämmmaterial, Vorbereitung, Verkleidung, Spenglerarbeiten, Fensterleibungen, etc.

Anbauten, Aufbauten oder eine Aufstockung

Sind Anbauten, Aufbauten oder eine Aufstockung geplant, ist dies hier zu vermerken. Sie sind nicht förderberechtigt, da das Gebäudeprogramm nur die Wärmedämmung bereits im Ausgangszustand beheizter Gebäudeteile unterstützt.

Zu sanierende Gebäudeteile

Hier sind die beitragsberechtigten Flächen anzugeben. Beitragsberechtigt sind nur bereits im Ausgangszustand beheizte Gebäudeteile (d.h. mind. 16 °C für Industrie, Lager und Sportbauten, sowie mind. 18 °C für andere Nutzungskategorien nach SIA 380/1:2009). Als Ausnahme zu dieser Regel wird der Ausbau des Estrichs trotzdem gefördert.

Fenster

Die Fensterflächen sind in m² Mauerlichtmass anzugeben. Dies ist nicht das Aussenmass des Fensters, sondern das Mass der Maueröffnung von aussen gesehen. Das Mauerlichtmass entspricht in den meisten Fällen den Massen in der Offerte des Fensterbauunternehmens.

Wir empfehlen, die Fenster so einzubauen, dass bei nachträglicher Fassadensanierung eine Dämmung der Leibung von mindestens 2cm möglich ist, falls nicht bereits eine gleichwertige Dämmung vorhanden ist.

Dach, Wände und Böden

Die Angaben der Flächen in m² sollten in der Offerte ersichtlich sein. Bei Wänden gegen aussen müssen die Fensterflächen abgezogen werden (auch Mauerlichtmass, siehe oben unter Fenster).

Minergie-Modul

Als Alternative zur U-Wert-Bedingung kann der Nachweis erbracht werden, dass das Bauteil ein Minergie-Modul ist. Bauteile, die gewisse Anforderungen an Energieverbrauch, Gebrauchstauglichkeit, mechanische Festigkeit, Wartungsfreundlichkeit und Wirtschaftlichkeit erfüllen, werden von Minergie als "Minergie-Modul" zertifiziert. Die Liste der

U-Wert

Der U-Wert gibt an, wie viel Wärme durch einen Quadratmeter eines Bauteils bei einem Temperaturunterschied von einem Kelvin (= 1 Grad) verloren geht (Angabe in [W/m²K]). Je kleiner der U-Wert, desto weniger Wärme geht verloren und desto besser ist der Wärmeschutz des Bauteils. Unter Punkt 7 finden Sie weitere Angaben zur Berechnung der U-Werte.



Module für Fenster sowie Dach- und Wandkonstruktionen sind auf www.minergie.ch zu finden. Die Module können unabhängig von einer Minergie-Zertifizierung des Gebäudes eingesetzt werden.

Gesamtsanierung

Hier ist anzugeben, ob mit dem Projekt eine Gesamtsanierung nach Minergie oder nach Minergie-P erreicht wird. Die Kriterien sind im Gesuchsformular unter Punkt 6 (Beitragssätze) beschrieben.

6 Beitragssätze

–

7 Einzureichende Unterlagen

7.1 Situationsplan

Ein Situationsplan des Gebiets mit Kennzeichnung des Gebäudes muss eingereicht werden. Der Situationsplan kann ein Katasterplan sein und muss nicht beglaubigt sein.

7.2 U-Wert Berechnungen

Die Berechnungen der U-Werte sind dem Gesuchsformular beizulegen. Zur U-Wert Berechnung wird der Schichtaufbau des Bauteils benötigt. Dabei sind für alle Schichten folgende Angaben notwendig.

- Stärke in cm
- Art des Materials
- Wärmeleitfähigkeit Lambda (λ) des Materials (aus dem Herstellerkatalog oder dem Merkblatt SIA 2001: Wärmedämmstoffe - Deklarierte Werte der Wärmeleitfähigkeit und weitere Angaben für bauphysikalische Berechnungen, Ausgabe 2009)

Wärmeleitfähigkeit Lambda

Lambda (λ) beschreibt die Wärmeleitfähigkeit eines Baumaterials. Es misst, wie viel Watt pro Kelvin und pro Meter Dicke des Baumaterials nach aussen geleitet wird (Angabe in [W/mK]). Je kleiner Lambda, desto weniger Wärme wird geleitet und desto besser ist die Dämmung des Baumaterials.



Die Angaben können in der Tabelle im Anhang dieser Wegleitung aufgelistet werden.

Anhand des Schichtaufbaus und vor allem der Wärmeleitfähigkeit sowie der Dämmstärke des Dämmmaterials kann in den Anhängen des Dokuments "[U-Wert-Berechnung und Bauteilekatalog: Sanierungen](#)" der U-Wert abgelesen werden. Der geforderte U-Wert von $0.20 \text{ W/m}^2\text{K}$ wird sicherlich erreicht, wenn ein konventionelles Dämmprodukt (Lambda höchstens 0.04 W/mK) von mindestens 20 cm Stärke benutzt wird. Bei Bauteilen, die inhomogen gedämmt werden, wie beispielsweise zwischen Sparren, muss die Dämmstärke bei mindestens 22 cm liegen.

7.3 Flächenberechnungen bei Anbauten oder Aufstockungen

Werden zusätzliche Anbauten oder Aufstockungen erstellt, muss auf jeden Fall der Plansatz für die Baubewilligung beigelegt werden. Die Flächenberechnung muss sich auf den Zustand vor der Erweiterung des Gebäudes beziehen. In den Plänen muss angezeichnet werden, welche Flächen vor dem Sanierungsprojekt bestehen und welche dieser Flächen gedämmt werden. Als Beilage ist eine detaillierte Flächenzusammenstellung einzureichen.

8 Allgemeine Bedingungen

8.1 Doppelförderungen

Doppelförderungen durch andere Fördermassnahmen des Bundes (beispielsweise Schallschutzfenster) oder durch die Stiftung Klimarappen sind ausgeschlossen. Doppelförderungen durch weitere Fördermassnahmen anderer (Gemeinden, Wirtschaft, NGOs, Vereine, etc.) sind möglich. Die Kopie einer solchen Zusage ist dem Gesuch beizulegen.

8.2 Denkmalsgeschützte Bauten / geschützte Bauteile

Für geschützte Bauten, die Bestandteil der Inventare des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden sind und in diesen Inventaren als von "nationaler" oder "regionaler" Bedeutung eingetragen sind oder für geschützte Bauteile, die von einer offiziellen Behörde als "geschützt" oder "schützenswert" definiert werden, können gegen Nachweis, dass die geforderten U-Werte nicht realisierbar sind, Erleichterungen gewährt werden.

Dafür müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Als denkmalgeschützt gelten nur Bauten, die Bestandteil der Inventare des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden sind und in diesen Inventaren als von "nationaler" oder



"regionaler" Bedeutung eingetragen sind. Dem Gesuch muss eine schriftliche Bestätigung beiliegen.

- Als geschützte Bauteile gelten solche, die von einer offiziellen Behörde als geschützt definiert werden (z.B. Baubehörde, Orts- und Stadtbildkommissionen, etc.). Dem Gesuch muss eine schriftliche Bestätigung beiliegen.
- Die Erleichterungen gelten nur für die Bauteile, bei denen ein schriftlicher Nachweis vorliegt, dass die geforderten U-Werte nicht realisierbar sind.

Bei Fenstern (A) muss bei entsprechendem Nachweis ein Glas-U-Wert (mit Glasabstandhalter aus Kunststoff oder Edelstahl und ohne Bewahrung eines Aluminiumrahmens) von 1.1 W/m²K statt 0.7 W/m²K erreicht werden.

Bei Wand, Dach, Boden gegen aussen (B1-B5) muss ein U-Wert von 0.25 W/m²K erreicht werden.

Bei Wand, Decke, Boden gegen unbeheizt bzw. gegen Erdreich (mehr als 2 Meter im Erdreich, C1-C5) muss ein U-Wert von 0.28 W/m²K erreicht werden.

9 Zusätzliche Hinweise

9.1 Eigenleistungen

Grundsätzlich können alle Arbeiten in Eigenleistung ausgeführt werden. In diesem Fall muss dem Gesuch keine Offerte beigelegt werden. Nach der Sanierung müssen der Ausführungsbestätigung Kaufbelege der Isolationsmaterialien beigelegt werden und die Arbeiten anhand von Fotos nachvollziehbar dokumentiert werden. Isolationsarbeiten sollen zu diesem Zweck mit einem Massstab fotografiert werden. Die Situation im Sparrenbereich bei Steildächern muss ebenfalls fotografiert werden. Die Flächenberechnungen müssen plausibel sein.

9.2 Mietrecht

Gemäss geltendem Mietrecht müssen Fördergelder, die für energetische Sanierungen an Eigentümer entrichtet werden, bei der Berechnung der Mietzinserhöhungen von den Investitionskosten in Abzug gebracht werden.

